

BGer 7B_760/2024 vom 2. Oktober 2025

Bundesgericht, 2025-10-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_760_2024

FR: TF 7B_760/2024 du 2 octobre 2025

IT: TF 7B_760/2024 del 2 ottobre 2025

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesgericht vereinigt mehrere Verfahren, wenn diese in einem engen sachlichen Zusammenhang stehen, namentlich wenn sie sich gegen denselben Entscheid richten und wenn sie den gleich gelagerten Sachverhalt, dieselben Parteien sowie ähnliche oder gleichlautende Rechtsfragen betreffen (vgl. Art. 71 BGG in Verbindung mit Art. 24 Abs. 2 lit. b BZP [SR 273]; BGE 133 IV 215 E. 1; 126 V 283 E. 1). Die beiden Beschwerden der Beschwerdeführerin in den Verfahren 7B_760/2024 und 7B_761/2024 richten sich zwar gegen unterschiedliche Entscheide der Vorinstanz. Da sie sich jedoch teilweise auf denselben Sachverhalt beziehen und dieselben Rechtsfragen aufwerfen, rechtfertigt es sich, die beiden Verfahren zu vereinigen und in einem einzigen Entscheid zu beurteilen.

E. 1.2

Angefochten sind zwei kantonale letztinstanzliche Entscheide in einer Strafsache. Dagegen steht die Beschwerde in Strafsachen nach Art. 78 Abs. 1, Art. 80 und Art. 90 BGG grundsätzlich offen.

E. 1.3

Gemäss Art. 81 Abs. 1 BGG ist zur Erhebung einer Beschwerde in Strafsachen berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat (lit. a) und ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids hat (lit. b). Die Privatklägerschaft ist indes nur unter der zusätzlichen Voraussetzung zur Beschwerde berechtigt, dass sich der angefochtene Entscheid auf die Beurteilung ihrer Zivilansprüche auswirken kann (lit. b Ziff. 5). Als Zivilansprüche im Sinne dieser Bestimmung gelten solche, die ihren Grund im Zivilrecht haben und deshalb ordentlicherweise vor dem Zivilgericht durchgesetzt werden müssen. In erster Linie handelt es sich um Ansprüche auf Schadenersatz und Genugtuung nach Art. 41 ff. OR (BGE 146 IV 76 E. 3.1; 141 IV 1 E. 1.1). Nicht in diese Kategorie fallen Ansprüche, die sich aus dem öffentlichen Recht ergeben. Öffentlich-rechtliche Ansprüche, auch solche aus öffentlichem Staatshaftungsrecht, können nicht adhäsionsweise im Strafprozess geltend gemacht werden und zählen nicht zu den Zivilansprüchen im Sinne von Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG (BGE 146 IV 76 E. 3.1; Urteil 7B_30/2024 vom 5. März 2024 E. 1.1; je mit Hinweisen).

Das Bundesgericht stellt an die Begründung der Legitimation strenge Anforderungen. Die Privatklägerschaft muss darlegen, aus welchen Gründen und inwiefern sich der angefochtene Entscheid auf welchen konkreten Zivilanspruch auswirken kann. Sie muss die Anspruchsvoraussetzungen ihrer Zivilansprüche und insbesondere den erlittenen Schaden genau substantzieren und letzteren zudem soweit möglich beziffern. Genügt die Beschwerde diesen Begründungsanforderungen nicht, kann auf sie nur eingetreten werden,

wenn aufgrund der Natur der untersuchten Straftat ohne Weiteres ersichtlich ist, um welche konkrete Zivilforderung es geht. Dies ist dann der Fall, wenn die angebliche Straftat unmittelbar zu einer so starken Beeinträchtigung der körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität der Privatklägerschaft geführt hat, dass zivilrechtliche Forderungen gegen die beschuldigte Person im Falle ihrer Verurteilung angesichts der Schwere der erlittenen Schäden offensichtlich erscheinen, etwa wenn die Privatklägerschaft aufgrund der angeblichen Straftat eine Invalidität erleidet (BGE 141 IV 1 E. 1.1; Urteile 7B_119/2025 vom 11. April 2025 E. 3.1; 7B_1201/2024 vom 22. Januar 2025 E. 1.2; je mit Hinweisen).

E. 1.4

Die Beschwerdeführerin bringt zu ihrer Beschwerdelegitimation lediglich vor, dass sie geschädigt sei und die angefochtenen Beschlüsse dazu geführt hätten, dass die Einstellung der Strafverfahren gegen die Personen, die ihr einen Schaden zugefügt hätten, bestätigt worden seien. An anderer Stelle erklärt sie in ihren Beschwerden, sie habe "keine Zivilforderung oder Zivilklage eingereicht." Sie hat somit nicht dargelegt, dass ihr konkrete Zivilforderungen gegen die Beschuldigten zustehen. Diese sollen überdies im Auftrag einer IV-Stelle gehandelt haben, weshalb Zivilforderungen der Beschwerdeführerin jedenfalls nicht ohne Weiteres ersichtlich sind. Die Beschwerdeberechtigung der Beschwerdeführerin ist zu verneinen.

E. 1.5

Ungeachtet der Legitimation in der Sache selbst kann die Privatklägerschaft vor Bundesgericht eine Verletzung von Verfahrensrechten rügen, die ihr nach dem Verfahrensrecht, der Bundesverfassung oder der EMRK zustehen und deren Missachtung eine formelle Rechtsverweigerung darstellt. Zulässig sind Rügen, die formeller Natur sind und die von der Prüfung der Sache getrennt werden können. Das geforderte rechtlich geschützte Interesse ergibt sich diesfalls aus der Berechtigung, am Verfahren teilzunehmen. Nicht zulässig sind dagegen Rügen, die im Ergebnis auf eine materielle Überprüfung des angefochtenen Entscheids abzielen (sog. "Star-Praxis"; BGE 149 I 72 E. 3.1; 146 IV 76 E. 2; 141 IV 1 E. 1.1; je mit Hinweisen; siehe insbesondere Urteil 7B_30/2024 vom 5. März 2024 E. 2.1 zum Ausstand).

E. 1.6

Die Beschwerdeführerin rügt eine Rechtsverweigerung. Sie wirft Staatsanwältin Häfliger Arnold vor, befangen zu sein, und macht geltend, die Vorinstanz habe ihre Ausstandsgesuche zu Unrecht abgewiesen. Ferner macht sie geltend, die Staatsanwaltschaft habe sie vor der Einstellung des Verfahrens nicht über den Abschluss der Strafuntersuchungen informiert und damit ihr rechtliches Gehör verletzt. Die Beschwerdeführerin ist unter der "Star-Praxis" berechtigt, die Verletzung von solchen Verfahrensrechten zu rügen. Da auch die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, ist insoweit und unter Vorbehalt zulässiger und hinlänglich begründeter Rügen auf die Beschwerden einzutreten.

E. 2

Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Um diesem Erfordernis zu genügen, muss die beschwerdeführende Partei mit ihrer Kritik bei den als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz ansetzen (BGE 146 IV 297 E. 1.2 mit Hinweis). Das bedeutet, dass die Rechtsschrift auf den angefochtenen Entscheid und

seine Begründung Bezug nehmen und sich damit auseinandersetzen muss (BGE 143 II 283 E. 1.2.2; 140 III 86 E. 2; je mit Hinweisen). Auf ungenügend begründete Rügen oder bloss allgemein gehaltene appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid tritt das Bundesgericht nicht ein (BGE 148 IV 356 E. 2.1, 39 E. 2.6; 147 IV 73 E. 4.1.2; je mit Hinweisen).

E. 3.1

Die Beschwerdeführerin moniert, sie sei über die bevorstehende Einstellung der Strafverfahren nicht informiert worden. Sie rügt eine Verletzung ihres rechtlichen Gehörs und von Art. 318 Abs. 1 StPO .

E. 3.2

Erachtet die Staatsanwaltschaft die Untersuchung als vollständig, so erlässt sie einen Strafbefehl oder kündigt den Parteien mit bekanntem Wohnsitz schriftlich den bevorstehenden Abschluss an und teilt ihnen mit, ob sie Anklage erheben oder das Verfahren einstellen will. Gleichzeitig setzt sie den Parteien eine Frist, Beweisanträge zu stellen (Art. 318 Abs. 1 StPO). Sie teilt den geschädigten Personen mit bekanntem Wohnsitz, die noch nicht über ihre Rechte informiert wurden, schriftlich mit, dass sie einen Strafbefehl erlassen, Anklage erheben oder das Verfahren durch Einstellung abschliessen will, und setzt ihnen eine Frist, innerhalb welcher sie sich als Privatklägerschaft konstituieren und Beweisanträge stellen können (Abs. 1

bis). Die behördliche Pflicht, eine Schlussverfügung zu erlassen, bildet Teil des Anspruchs auf rechtliches Gehör (vgl. WIPRÄCHTIGER/HANS/STEINER, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 19 zu Art. 318 StPO). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts muss die Staatsanwaltschaft eine solche Schlussverfügung zwingend erlassen; sie darf grundsätzlich nicht darauf verzichten (Urteile 6B_982/2021 vom 11. Januar 2022 E. 3.1.2; 6B_98/2016 vom 9. September 2016 E. 3.3 mit Hinweis).

E. 3.3

Aus den angefochtenen Entscheiden geht nicht hervor, ob die Staatsanwaltschaft der Beschwerdeführerin eine Schlussverfügung zugestellt hatte, bevor sie die Einstellung der Strafverfahren verfügte. In den Vorakten befinden sich keine Hinweise dafür, dass die Staatsanwaltschaft der Beschwerdeführerin solche Schlussverfügungen vor Erlass der beiden Einstellungsverfügungen vom 22. September 2023 zugestellt hätte. Wie es sich damit verhält, kann jedoch offenbleiben: Die Beschwerdeführerin legt nicht dar, dass sie vor Abschluss der Strafuntersuchungen noch Beweisanträge hätte stellen wollen und um welche Beweisanträge es sich dabei gehandelt hätte. Auch im Verfahren vor der Vorinstanz, wo sie die Möglichkeit hatte, sich umfassend zu äussern, hat sie solches nicht dargetan. Wenn die Beschwerdeführerin gar keine Beweisanträge mehr stellen wollte, ist nicht ersichtlich, inwiefern sich die angeblich unterlassenen Schlussverfügungen zu ihrem Nachteil ausgewirkt haben könnten. Eine Rückweisung würde bei dieser Sachlage ohnehin lediglich zu einem formalistischen Leerlauf und zu unnötigen Verzögerungen führen.

E. 4.1

Die Beschwerdeführerin hält Staatsanwältin Häfliger Arnold - entgegen der Auffassung der Vorinstanz - für befangen. Sie macht zusammengefasst geltend, es entstehe der Eindruck, Staatsanwältin Häfliger Arnold weigere sich trotz der Beschlüsse des Kantonsgerichts vom

4. November 2022, die Strafverfahren "mit der ihr von Gesetzes wegen obliegenden Tiefe" durchzuführen, und die Staatsanwältin sei nicht gewillt gewesen, die angezeigten Delikte zu untersuchen. Die Begründungen der Staatsanwältin in ihren Einstellungsverfügungen seien erwiesenermassen falsch. Zudem habe diese die Strafverfahren verschleppt; denn die Staatsanwaltschaft hätte seit dem 2. Dezember 2020 - so die Beschwerdeführerin - genügend Zeit gehabt, die Vorwürfe der fahrlässigen Urkundenfälschung im Amt zu untersuchen; diese seien jedoch mittlerweile aufgrund der Untätigkeit der Staatsanwältin verjährt. Ferner habe Staatsanwältin Häfliger Arnold sie vor der Einstellung der Verfahren nicht über den Abschluss der Untersuchung informiert.

E. 4.2

Will eine Partei den Ausstand einer in einer Strafbehörde tätigen Person verlangen, so hat sie der Verfahrensleitung ohne Verzug ein entsprechendes Gesuch zu stellen, sobald sie vom Ausstandsgrund Kenntnis hat; die den Ausstand begründenden Tatsachen sind glaubhaft zu machen (Art. 58 Abs. 1 StPO). Die Ausstandsgründe für die in einer Strafbehörde tätigen Personen sind in Art. 56 StPO geregelt. Diese Bestimmung konkretisiert Art. 6 Ziff. 1 EMRK sowie Art. 29 Abs. 1 und Art. 30 Abs. 1 BV . Zu den Strafbehörden gehören insbesondere die Strafverfolgungsbehörden, darunter die Staatsanwaltschaft (Art. 12 lit. b StPO). Nach Art. 56 lit. f StPO tritt ein Staatsanwalt oder eine Staatsanwältin in den Ausstand, wenn er oder sie aus anderen (als den in lit. a-e genannten) Gründen, insbesondere wegen Freundschaft oder Feindschaft mit einer Partei oder deren Rechtsbeistand, befangen sein könnte. Die Rechtsprechung nimmt Befangenheit an, wenn Umstände vorliegen, die bei objektiver Betrachtung geeignet sind, Misstrauen in die Unparteilichkeit der untersuchungsleitenden Person zu erwecken (vgl. BGE 148 IV 137 E. 2.2 ; 147 I 173 E. 5.1 ; 144 I 234 E. 5.2; je mit Hinweisen). Befangenheit einer staatsanwaltlichen Untersuchungsleiterin oder eines Untersuchungsleiters ist nach der Praxis des Bundesgerichtes nicht leichthin anzunehmen. Zu bejahen ist sie, wenn nach objektiver Betrachtung besonders krasse oder ungewöhnlich häufige Fehlleistungen der Untersuchungsleitung vorliegen, welche bei gesamthafter Würdigung eine schwere Verletzung der Amtspflichten darstellen und sich einseitig zulasten einer der Prozessparteien auswirken. Gegen beanstandete Verfahrenshandlungen sind primär die zur Verfügung stehenden Rechtsmittel auszuschöpfen (BGE 143 IV 69 E. 3.2; Urteil 7B_531/2025 vom 24. Juli 2025 E. 3.2; je mit Hinweisen).

E. 4.3

Auch diese Rüge erweist sich als unbehelflich: Die Beschwerdeführerin setzt mit ihrer Kritik nicht an den angefochtenen Entscheiden an, sondern legt stattdessen die angeblichen Verfahrensfehler, die Staatsanwältin Häfliger Arnold begangen haben soll, aus eigener Sicht dar. Die Beschwerdeführerin kommt somit ihren Rüge- und Begründungsobliegenheiten vor Bundesgericht in weiten Teilen nicht nach. Ferner richtet sich ihre Kritik teilweise direkt gegen die beiden Einstellungsverfügungen vom 22. September 2023, zu deren Anfechtung sie in der Sache nicht legitimiert ist (vgl. E. 1.4 hiervor). Mit ihrem grundsätzlichen Vorwurf, Staatsanwältin Häfliger Arnold sei nicht gewillt gewesen, die Strafuntersuchungen durchzuführen, verkennt die Beschwerdeführerin zudem, dass das Bundesgericht hierüber bereits mit Urteil 7B_938/2023 vom 31. Januar 2024 rechtskräftig entschieden hat (siehe dort E. 4.2). Was die angebliche Verschleppung der Strafverfahren wegen fahrlässiger Urkundenfälschung im Amt betrifft, gilt es zu berücksichtigen, dass dieser Straftatbestand nach den - in diesem Punkt nicht kritisierten -

angefochtenen Entscheiden bereits seit dem 11. Februar 2022 (Verfahren BS 2023 88) beziehungsweise seit dem 2. Juni 2021 (Verfahren BS 2023 89) verjährt ist. Demnach ist die Verjährung bereits vor den Beschlüssen des Kantonsgerichts vom 4. November 2022 eingetreten, mit denen die Staatsanwaltschaft angewiesen wurde, die fahrlässige Begehung des Straftatbestandes zu prüfen. Staatsanwältin Häfliger Arnold kann demnach nach dem 4. November 2022 keine Untätigkeit mehr vorgeworfen werden. Damit bleibt lediglich noch der Vorwurf der Beschwerdeführerin, Staatsanwältin Häfliger Arnold habe sie vor der Einstellung der Verfahren nicht über den Abschluss der Untersuchungen informiert. Damit legt die Beschwerdeführerin indessen jedenfalls keine krassen oder ungewöhnlich häufigen Fehlleistungen von Staatsanwältin Häfliger Arnold dar, die bei gesamthafter Würdigung eine schwere Verletzung ihrer Amtspflichten und damit einen Ausstandsgrund darstellen würden. Die Vorinstanz verletzt demnach kein Recht im Sinne von Art. 95 BGG, wenn es die Ausstandsgesuche der Beschwerdeführerin abweist.

E. 5

Die Beschwerden sind abzuweisen, soweit auf sie einzutreten ist. Die Gesuche der Beschwerdeführerin um unentgeltliche Rechtspflege sind abzuweisen, da die Rechtsbegehren von vornherein aussichtslos waren (Art. 64 Abs. 1 BGG). Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Ihrer finanziellen Situation ist bei der Bemessung der Gerichtskosten Rechnung zu tragen (Art. 65 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.